

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Geschäftsordnung

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung trifft außerhalb der Satzung die auf ihr aufbauenden Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Vereins sowie die nur den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten.

§ 2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist im § 9 der Satzung geregelt.

§ 3 Einberufung des Vereinsvorstandes

- 3.1 Der Vereinsvorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- 3.2 Die Vorstandsmitglieder sollen schriftlich, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen werden.
- 3.3 Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Eilfällen kann hiervon Abstand genommen werden.
- 3.4 Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Jahr.

§ 4 Öffentlichkeit

- 4.1 Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 4.2 Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Berater bestellt, bei Streitfällen oder Vergehen die Beteiligten oder/und ihre Rechtsvertreter hinzugezogen werden.

§ 5 Tagesordnung

- 5.1 Für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen stellt der 1. Vorsitzende, für Sitzungen auf Grund des Spielgeschehens der Spielleiter, die Tagesordnung auf.
- 5.2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind schriftlich einzureichen und müssen von der Mehrheit der anwesenden Stimmen als dringlich anerkannt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 6.1 Eine ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 % aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- 6.2 Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung regelt die Satzung im § 10.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Geschäftsordnung

§ 7 Versammlungs- und Sitzungsleitung

- 7.1 Versammlungsleiter ist das für die Einberufung zuständige Organ, dessen Vertreter oder ein gewählter Versammlungsteilnehmer.
- 7.2 Die Versammlung (Sitzung) wird vom Versammlungsleiter (Sitzungsleiter) eröffnet und geschlossen.
- 7.3 Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt er den Schluss der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 8 Redeordnung

- 8.1 Versammlungs- / Sitzungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn der Versammlungsleiter das Wort erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 8.2 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 8.3 Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf dadurch aber nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind kurz zu fassen und dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.
- 8.4 Zu derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- 8.5 Bei Mitgliederversammlungen ist einzelnen Vorstandsmitgliedern auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- 8.6 Antragsteller können zu Beginn und zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 9 Anträge

- 9.1 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu formulieren und innerhalb der in der Einladung genannten Frist dem Einladenden einzureichen.
- 9.2 Anträge, die der Vereinsvorstand an die Mitgliederversammlung stellt, sind mit der Einladung den Mitgliedern vorzulegen.
- 9.3.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- 9.3.2 Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen sind nicht zulässig.
- 9.4 Allgemeine Anträge an die Mitgliederversammlung, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung erfordern, sind zunächst an den Vorstand zu überweisen.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Geschäftsordnung

- 9.5 In Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen können Mitglieder zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
- 9.6 Der Antragsteller kann während der Beratung den Antrag ändern oder zurücknehmen.
- 9.7 Während der Versammlung sind folgende Anträge zugelassen:
- a Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung.
 - b Antrag auf Unterbrechung der Versammlung oder Sitzung.
 - c Antrag auf Schluss der Debatte (auf Abstimmung).
 - d Antrag auf Entlastung.
 - e Misstrauensantrag.

§ 10 Mitwirkungsverbot

Es darf niemand bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, beratend oder entscheidend mitwirken.

§ 11 Abstimmung

- 11.1 Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter oder ein von ihm Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren bzw. auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.
- 11.2 Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.
- 11.3 Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:
- a Anträge gemäß § 9.7 dieser Geschäftsordnung.
 - b Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß § 9.3 dieser Geschäftsordnung.
 - c Bei Änderungsanträgen zu einer Angelegenheit ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen.
 - d Abstimmung über die Angelegenheit selbst.

§ 12 Wahlordnung

- 12.1 Laut Satzung, § 8 werden gewählt in
- a den geraden Jahren:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Kassierer und
 - der Pressewart/Schriftführer
 - b den ungeraden Jahren:
 - der 2. Vorsitzende und
 - der Spielleiter.
- 12.2 Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeiten müssen sich überschneiden, d. h. es ist jedes Jahr 1 Kassenprüfer zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- 12.3 Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt möglich.
- 12.4 Für weitere Aufgaben können, nach Bedarf, zusätzlich Schachfreunde gewählt werden.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Geschäftsordnung

§ 13 Niederschrift

- 13.1 Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Wortlaut in einer Niederschrift festgehalten werden. Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.
- 13.2 Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten namentlich festzuhalten, wie er gestimmt hat.
- 13.3 Niederschriften von Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen sind den dazugehörigen Mitgliedern zuzusenden.
- 13.4 Einwände gegen eine Niederschrift können sich nur auf Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 7. Februar 2007.

Gütersloh, den 7. Februar 2007

gez. Der Vorstand